



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Entwurf der
Bundesregierung

**eines Gesetzes zur Änderung
des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes**

Berlin, 09.10.2025
Abt.3 – fb,jg

Hintergrund

Als mit rund 210.000 Mitgliedern größtes Sprachrohr der Beschäftigten von Polizei- und Sicherheitsbehörden in Deutschland und Europa nehmen wir zu aktuellen polizeilich relevanten politischen Prozessen und Gesetzesvorhaben Stellung.

Die GdP bedankt sich für die Gelegenheit zur Beteiligung am Verbändeanhörungsverfahren zum Gesetzentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ (NpSG) der Bundesregierung und nimmt hierzu - wie vorliegend - Stellung.

Der vorliegende Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ adressiert die alltäglichen Erfahrungen vieler unserer Kolleg:innen, welche während ihres Dienstes mit der missbräuchlichen Nutzung von Distickstoffmonoxid (Lachgas), Gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) konfrontiert sind. Wenngleich bereits seit längerem - vor allem in der Disothekenszene - als Rauschmittel missbraucht, hat der Konsum von Lachgas in der jüngeren Vergangenheit - gerade auch durch minderjährige Jugendliche - massiv zugenommen. Das liegt nicht zuletzt an der unregulierten Verfügbarkeit der Substanz, die derzeit legal und ohne Altersbeschränkung beispielsweise an Kiosken erworben werden kann. Für uns als Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist bereits seit langem klar ersichtlich, dass alle Bemühungen des Jugendschutzes unterlaufen werden, solange die für den Konsum benötigten Ballons zusammen mit den gashaltigen Kartuschen frei angeboten werden. Selbst Kinder können sich das Gas von ihrem Taschengeld kaufen. Wir stellen fest, dass teilweise Kinder unter 14 Jahren konsumieren.

Durch die derzeit fehlende gesetzliche Regelung ist es der Polizei nicht möglich, den Konsum oder den Verkauf von Lachgas zu unterbinden. Ein präventives Agieren zur Durchsetzung des Jugendschutzes wird hierdurch erschwert. Ebenso wenig bietet sich der Polizei derzeit die Möglichkeit, präventiv - etwa durch die Beschlagnahmung im Zuge von Personenkontrollen - gegen den Einsatz von sog. K.O.-Tropfen vorzugehen, deren Hauptwirkstoff häufig GBL oder BDO ist.

Zum Gesetzentwurf

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus Sicht der GdP grundsätzlich unterstützenswert und überfällig. Er würde eine Rechtsgrundlage zum polizeilichen Umgang mit der missbräuchlichen Nutzung und dem hierzu bestimmten Vertrieb von Distickstoffmonoxid, Gamma-Butyrolacton und 1,4-Butandiol schaffen und könnte ein wichtiges Puzzlestück des Jugendschutzes darstellen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Notwendigkeit einer bundesweiten Aufklärungsoffensive. Es ist nicht zu erwarten, dass der Missbrauch von Lachgas oder von K.O.-Tropfen allein in Folge der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs vollständig verschwinden wird – auch und insbesondere nicht bei Minderjährigen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante Rechtsänderung von breit angelegten Präventionsmaßnahmen betreffend die Gefahren des Konsums von Lachgas sowie von GBL und BDO flankiert wird. Bundes- und Landesregierungen müssen politisch und finanziell sicherstellen, dass Präventionsmaßnahmen im Sinne des Jugendschutzes umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Schulen und Bildungseinrichtungen zu stärken. Sie benötigen Ressourcen, um Präventionsprogramme und Aufklärungskampagnen für Schüler:innen umzusetzen. Hierneben spielen Jugendarbeiter:innen eine wichtige Rolle in der außerschulischen

Prävention und müssen mit Materialien, Schulungen und Finanzmitteln ausgestattet werden. Nicht zuletzt benötigen aber auch Polizei und Justiz ausreichende Kapazitäten für Kontrollen, Präventionsarbeit und die konsequente Umsetzung neuer Gesetze gegen den Handel und Missbrauch von Lachgas und K.O.-Tropfen.

Im Einzelnen

Vor dem oben genannten Hintergrund und der hiermit angestrebten und aus Sicht der GdP dringend notwendigen Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Umgang mit Distickstoffmonoxid, Gamma-Butyrolacton und 1,4-Butandiol, befürwortet die GdP den vorliegenden Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ ausdrücklich. Konkret bewertet die GdP die geplanten Änderungen wie folgt:

■ § 2 Nr. 1 b)

- Der Anhang II des Gesetzentwurfs ist deutlich formuliert und lässt keinen Spielraum für Grauzonen. Aus polizeilicher Sicht ist hier ein ausreichend abgegrenzter Katalog verbotener Substanzen als Grundlage für Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung gegeben.
- Fraglich ist, ob die zulässige Grenze von einer Füllmenge bis zu 8 Gramm Lachgas pro Verpackungseinheit niedrig genug angesetzt ist. Die Menge entspricht in etwa dem Volumen eines Luftballons und könnte daher leicht zu Konsumzwecken missbraucht werden. Die kleinen, etwa für Sahneaufschäumer verwendeten, Kapseln sind prädestiniert für den illegalen Verkauf, in der Dosis ausreichend für den missbräuchlichen Konsum und würden auch weiterhin für volljährige Personen leicht und in großen Mengen erwerbbar sein.

■ § 3

- Es ist ausdrücklich positiv hervorzuheben, dass § 3, Abs. 1, Nr. 2 - 4 sehr deutlich und in geeigneter Weise auf die Eindämmung des Konsums von Lachgas, GBL und BDO durch Minderjährige abzielt. Die - auch polizeilich beobachtete - Problematik des zunehmenden Konsums durch diese Bevölkerungsgruppe könnte so begrenzt sowie die niedrigschwellige und omniprésente Verfügbarkeit von Lachgas unterbunden werden. Die GdP befürwortet explizit, dass durch eine solche Regelung ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der es Polizist:innen ermöglichen würde, aktiv gegen Personen vorzugehen, die genannte Substanzen vertreiben. Ebenso würde eine Grundlage geschaffen, die es Einsatzkräften ermöglichen könnte, auch den Konsum aktiv zu unterbinden und entsprechende Rauschmittel zu beschlagnahmen. Auf diese Weise könnte ein dringend notwendiger „Lückenschluss“ eines rechtsfreien Raumes im Jugendschutz gelingen.
- Nachbesserungsbedarf besteht hinsichtlich § 3, Abs. 2, Nr. 3. Diese Ausnahmeregelung ist aus Sicht der GdP zu weit gefasst und böte nicht nur Spielraum für einen möglichen Vertrieb zu Missbrauchszwecken, sondern würde aufgrund ihrer Unbestimmtheit eine Unsicherheit in der Rechtsdurchsetzung darstellen. Ggf. wäre hier eine genaue Vorgabe hinsichtlich der Menge oder der genauen Art der Verwendung zweckmäßiger.

■ § 7

- Wenngleich im Kern bereits in der aktuellen Fassung des NpSG enthalten, begrüßt die GdP dennoch ausdrücklich die hiermit geschaffene Möglichkeit, dynamisch auf neue Entwicklungen im Bereich des missbräuchlichen Konsums berauschender Substanzen reagieren zu können. Die GdP formuliert an dieser Stelle die Erwartung, dass dieses Instrument bei Bedarf zügig genutzt wird.